



Richtlinien zur Vergabe von Sebastiani-Orden

Der im Jahre 1929 gestiftete Sebastiani-Orden wird jedes Jahr bei der Sebastianifeier an verdiente Mitglieder der Schützenvereine verliehen. Die Verleihung setzt die Mitgliedschaft beim BSSB, Gau Donau-Ries voraus. Der Orden wird in den Stufen Groß-Gold, Gold, Silber und Bronze verliehen.

1. **Sebastianiorden „Groß-Gold“ mit Eichenkranz**

Dieser Orden wird jedes Jahr nur in begrenzter Anzahl verliehen. Der Orden muss fristgerecht über ZMI beantragt werden. Das vorgeschlagene Mitglied muss bereits in Besitz des goldenen Ordens sein. Mindestalter für die Verleihung: vollendetes 60. Lebensjahr. Jeder Verein erhält pro Jahr nur **eine** Auszeichnung dieser Stufe.

2. **Sebastianiorden „Gold“**

Jeder Verein kann **ein** Mitglied mit ausreichender Begründung zur Auszeichnung vorschlagen. Bis 150 gemeldeten Erstmitgliedern wird eine Auszeichnung bewilligt, pro 100 weiterer Mitglieder eine weitere Auszeichnung. Das Mitglied muss im Besitz des silbernen Ordens sein, dessen Verleihung mind. 10 Jahre zurückliegen muss.

3. **Sebastianiorden „Silber“**

Hier werden 1,5 bis 1,75 % der gemeldeten Erstmitglieder ausgezeichnet. Das Mitglied muss im Besitz des bronzenen Ordens sein, dessen Verleihung mind. 5 Jahre zurückliegen muss.

4. **Sebastianiorden „Bronze“**

Hier werden 3,0 bis 3,5 % der gemeldeten Erstmitglieder ausgezeichnet. Mindestalter für die Verleihung: vollendetes 20. Lebensjahr. Das Mitglied muss mind. 3 Jahre im Gau Donau-Ries gemeldet sein.

5. Die Orden der Stufen Gold, Silber und Bronze müssen ebenfalls über ZMI beantragt werden.

6. Mit der Verleihung des Ordens wird eine Urkunde verliehen.

7. Anträge, die unberücksichtigt blieben, können wiederholt werden. Abgelehnte Anträge für Stufe „Groß-Gold“ können in den Folgejahren wieder beantragt werden.

8. Der Sebastiani-Vergabeausschuss, bestehend aus den Mitgliedern des Gauschützenmeisteramtes, prüft in seiner Sitzung die termingerecht eingereichten Anträge auf Richtigkeit und entscheidet über die Vergabe.
Die Entscheidung des Vergabeausschusses ist endgültig.

9. Der Vergabeausschuss ist berechtigt, auch nicht beantragte Orden an Gaumitglieder oder Personen, die sich um das Schützenwesen verdient gemacht haben, zu verleihen.

10. Der Gau übernimmt die Kosten der Orden „Groß-Gold“ und „Gold“, die Kosten für Orden „Silber“ und „Bronze“ trägt der beantragende Verein.

Diese Richtlinie wurde in der Sitzung vom 11.12.2018 erarbeitet und beschlossen.

gez. Rita Schnell
1. Gauschützenmeisterin